

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **23 (1926)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**Schweiz.** Die Kantone Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Gené haben sich über gewisse Grundzüge betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die in mehreren Kantonen Bürgerrechte besitzen, geeinigt. Grundsätzlich sollen die Kosten der Unterstützung von Schweizerbürgern, die in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind, von den Kantonen zu gleichen Teilen getragen werden, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung verarmter Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 Platz greifen. Auch die Armenpflegen des Kantons Zürich haben sich dieser Vereinbarung angeschlossen. W.

— **Schweizerisches Blindenwesen.** Von einer ungenannt sein wollenden Wohltäterin sind dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen kürzlich 18,000 Fr. überwiesen worden. Diese Summe soll den Grundstock bilden für eine Schweizerische Stiftung für Taubblinde. Für die Taubblinden, diese überaus bedauernswerten Dreisinnigen, die gebannt sind in Dunkel und Stille, bestand bis jetzt noch keine spezielle Stiftung. Wir sind daher der edeln Wohltäterin unendlich dankbar, daß sie uns durch ihre hochherzige Schenkung ermöglicht, für die so Schwergedrückten künftig noch besser zu sorgen. Vielleicht vermag das Schicksal dieser Ärmsten noch mehr fühlende Seelen zu bewegen und zur tätigen Hilfe anzuregen, so daß in nicht allzu ferner Zeit ein Schweizerisches Taubblindenheim gegründet werden kann. Ein Wunsch, den die Taubblinden lange schon hegen, und für dessen Verwirklichung sie dankbar wären. — Wer kennt sehgeschwache Personen, die zugleich schwerhörig sind, oder solche, die gar nichts mehr sehen und hören? Die Zentralfstelle des Schweizerischen Blindenwesens in St. Gallen ersucht um gefl. Mitteilung ihrer Adressen und womöglich auch um nähere Angaben.

**Baselland.** Am 17. Februar 1924 war die Armengesetzrevision vom Volke verworfen worden durch Verneinung der folgenden Frage: Soll § 37, Abs. 1 und 2 der Staatsverfassung vom 4. April 1892 (der vorschreibt, daß die Fürsorge für die Armen Sache der heimatlichen Bürgergemeinden ist, unter Mitwirkung und Aufsicht des Staates) in dem Sinne revidiert werden, daß unter Ermöglichung des Beitritts zum interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenfürsorge, gemäß besonderer Gesetzgebung unter Mithilfe des Staates an Stelle der heimatlichen Armenfürsorge die wohnörtliche Armenfürsorge zu treten hat? Am 11. Juli 1926 wurde der Souverän abermals gefragt: Soll § 37 dahin abgeändert werden, daß an Stelle der heimatlichen Armenfürsorge unter Mitwirkung des Staates und der Heimatgemeinden die wohnörtliche Armenfürsorge tritt? Und er stimmte mit 4631 gegen 1956 zu. Damit ist nun die Grundlage geschaffen für ein neues Armengesetz nicht nach dem reinen Wohnortsprinzip, sondern nach einem gemischten System: Mitbeteiligung des Wohnortes und der Heimatgemeinde, sowie des Staates an der Armenfürsorge. W.

**Baselstadt.** Die Allgemeine Armenpflege wendete im Jahre 1925 für 1925 Fälle 966,649 Fr. an Unterstützungen auf, wovon für 1522 Schweizer Fälle 733,736 Fr. und für 403 Ausländer-Fälle 232,913 Fr. Aus den Mitteln der Allgemeinen Armenpflege flossen im ganzen 219,407 Fr., von den heimatlichen Armenbehörden wurden 511,717 Fr. oder über 60,000 Fr. mehr als im Vorjahr erhältlich gemacht. Davon entfallen auf die schweizerischen Kantone 400,008 Fr. und das Ausland 111,708 Fr. Die Verwaltungskosten betragen: 134,014 Fr. Der Berichtserstatter weist wieder auf die Tatsache hin, daß die Aufwendungen der Allgemeinen Armenpflege für die Konkordatsangehörigen durchschnittlich höher sind als für die der übrigen Kantone. Für die ersteren wurden im Durchschnitt pro Fall Fr. 238.32

verausgab, für Bedürftige anderer Kantone nur Fr. 169.67. Umgekehrt leisteten die Kantone der ersten Kategorie per Fall Fr. 268.36, die der zweiten über Fr. 352.62. Die Allgemeine Armenpflege steht vor der Uebernahme der Wanderarmenfürsorge, die bisher von den Polizeioorganen besorgt wurde. Das Altersasyl der Armenpflege zum Lamm wurde erweitert, so daß jetzt 20—25 Personen mehr Aufnahme finden können. Der Berichtstatter, Herr Armeninspektor Keller, hat zum zwanzigsten Mal die Tätigkeit der Allgemeinen Armenpflege geschildert. Wie viel Not und Elend ist in diesem langen Zeitraum an ihn herangetreten! Mancher hoffnungslose Fall hat lähmend gewirkt, mancher Fall aber auch, da es gelang, einem Einzelnen oder einer ganzen Familie wirklich und dauernd zu helfen, den Mut wieder neu belebt und das Bewußtsein gekräftigt, doch nicht vergebens zu arbeiten. Von Herzen wünschen wir, daß Herr Inspektor Keller noch recht lange, wie bisher, seinem verantwortungsvollen Posten mit Liebe und Verständnis für fremde Not vorstehe.

W.

**Bern.** Aus dem Verwaltungsbericht der kantonalen Armen-  
direktion für das Jahr 1925. In der Einführung zum eigentlichen Zahlen-  
bericht weist die Armendirektion auf verschiedene Fragen armenrechtlicher Natur  
hin, die von Interesse sind. So wurde die Verordnung des Regierungsrates betref-  
fend die finanziellen Hilfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen  
Armenpflege vom 23. Dezember 1898 durch Beschluß des Regierungsrates vom  
6. März 1925 in der Weise abgeändert, daß die Höhe des jeweiligen im Monat März  
fälligen Staatsvorschlusses auf Rechnung der den Gemeinden im betreffenden Jahr  
zukommenden Beiträge nach Maßgabe der jeweiligen laut Voranschlag zur Verfügung  
stehenden Kredite festgesetzt wird.

Das eidgenössische politische Departement hatte den Kantonen eine Verein-  
barung empfohlen, nach welcher die Kosten der Unterstützung eines Schwei-  
zerbürgers, der in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, von diesen Kantonen zu gleichen Teilen getragen werden, soweit nicht die Bestim-  
mungen des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die  
Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875  
Platz greifen. Demgegenüber bestimmt Art. 22 des Zivilgesetzbuches, es sei, wenn  
einer Person das Bürgerrecht an mehreren Orten zustehe, für ihre Heimatzu-  
gehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt  
gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht  
von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist. Der Regierungsrat hat  
den Beitritt zu dieser Vereinbarung in einläßlicher Begründung abgelehnt.  
Der Kanton Bern hat außerhalb des Heimatkantons, aber innerhalb der Schweiz,  
230,000 niedergelassene Berner. Eine ziemlich große Zahl derselben erwirbt auch  
das Bürgerrecht des Wohnkantons, was namentlich im Kanton Neuenburg zutrifft.  
Ein gewisser Prozentsatz dieser Doppelbürger oder ihrer Nachkommen fällt früher  
oder später der Verarmung anheim. Gemäß dem heutigen Zustand ist es in den  
meisten Fällen der Wohnkanton, bezw. der Kanton des zuletzt erworbenen Bürger-  
rechtes, welcher dann die gesamten Unterstützungskosten zu tragen hat, während  
unter dem Regime der neuen Vereinbarung der ursprüngliche Heimatkanton stets  
die Hälfte zu tragen hätte. Erschreckend belastet, wie der Kanton Bern mit seiner  
auswärtigen Armenpflege ohnehin dasteht, kann er sich nicht einem an sich schönen  
Gedanken zulieb neuen, unter Umständen erheblichen Belastungen aussetzen. Er  
wird eher für die Vereinbarung hinsichtlich der Doppelbürger zu haben sein, sobald  
das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung die Bedeutung, d. h. den  
Geltungsbereich erlangt hat, welchen man seinerzeit erhoffen durfte und der speziell  
auch von den Kantonen der französischen Schweiz anerkannt sein wird.

Die Zahl der oberinstanzlichen Entscheidungen in Unterstützungstreitigkeiten betrug im Berichtsjahre 12 (im Vorjahre 16) und die der erledigten Rekurse betreffend Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen 33 (12).

Im Anschluß daran berührt die Direktion die sich mehrenden Fälle sittlicher Entartung bei der heranwachsenden Jugend und der sittlichen Verfehlung von Herangewachsenen an Minderjährigen und sogar an schulpflichtigen Kindern. Unser Volk muß es wieder besser empfinden lernen, welch großes, unsagbares Unrecht einem Kinde geschieht, das vor der Gefahr des sittlichen Verderbens nicht bewahrt wird.

Zu den Obliegenheiten des kantonalen Armeninspektorates gehört u. a. die Begutachtung über die Etatstreitigkeiten nach Art. 104 und 105 Armen- und Niederlassungsgesetz, welche bis vor das Forum der kantonalen Armendirektion oder des Regierungsrates gezogen werden können. Ganz klar ist es, daß es Fälle geben kann, wo diese Weiterziehung als gegeben erscheint. Nicht zu billigen ist, daß oft auch Fälle durch alle Instanzen gezogen werden, in denen eine objektive Betrachtung von vornherein ergeben müßte, daß man da einen üblen Handel verſicht. Was aber der Direktion bei verschiedenen Fällen namentlich unangenehm auffiel, ist das Gefühl, daß es Armenbehörden gibt, welche in der Behandlung von Armenfällen nach Art. 104 A.u.N.G. nicht so vorgehen, wie das Gesetz und eine humane christliche Denkungsart verlangen. Das bernische Armengesetz will den Bürgern des Kantons Bern das Recht der freien Niederlassung gewähren. Dieses Recht ist namentlich für diejenigen wichtig, die nicht über Glücksgüter verfügen, deren Vermögen nur in der Arbeitskraft besteht, die eben dort fruktifiziert werden muß, wo sich Gelegenheit dazu findet. Nun scheinen aber da und dort Behörden aus Angst vor der Möglichkeit, eine Person oder eine Familie früher oder später auf den Armenetat zu bekommen, zu Maßnahmen zu greifen, die schon eher die Bezeichnung „Machenschaften“ verdienen und dem recht nahe kommen, was in Art. 117 unter Strafe gestellt ist. In diesem Zusammenhang weist die Direktion die irrige Auffassung zurück, als ob man in Familien, wo Kinder verwahrlost oder gefährdet sind, warten müsse, um einschreiten zu können, bis diese Familie auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werde. Man kann und soll vielmehr zu jeder Zeit in der Armenfürsorge das vorfehren, was zugunsten der Armen und insonderheit der gefährdeten Jugend nach Maßgabe des Armengesetzes, des Armenpolizeigesetzes und des schweizerischen Zivilgesetzbuches getan werden kann. Wenn dann die Verhältnisse im kommenden Herbst Etataufnahmen nahe legen, so soll diese letztere Frage dannzumal für sich geprüft und entschieden werden. Und dazu noch die Bemerkung, daß zu den Mitteln, um Etataufnahmen zu verhüten, auch die Bevormundung gehört. Die Erfahrung beweist, daß es Leute gibt, die, wenn unter richtiger Leitung und Obhut eines Vormundes stehend, ganz gut ihr Leben verdienen können, während sie sonst deßert nicht fähig sind und der Armenbehörde auffallen. Auch der Bevormundete hat das Recht auf den Erwerb eines neuen armenpolizeilichen Wohnsitzes.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre 1925 Fr. 6,817,228.81 (gegenüber Fr. 6,669,676.36 im Jahre 1924). Die Mehrausgaben gehen vor allem zurück auf folgende Rubriken:

Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte	Fr. 121,202.43
Unterstützungen außer Kanton	„ 197,003.70
Kosten gemäß Art. 59, 60 und 113 A.u.N.G.	„ 168,755.90
Stipendien für Berufserlernungen	„ 13,512.—

Demgegenüber ist eine wesentliche Minderausgabe bei den Beiträgen an die Gemeinden für vorübergehend Unterstützte von ca. 60,000 Fr. zu verzeichnen.

Von der Abteilung „Inspektorat“ wird u. a. auch das *Patronat* zur Sprache gebracht, das nach Dekret vom 26. Februar 1903 geordnet ist. Leider scheint beides vorzukommen, nämlich daß bei der Auswahl der Patrone nicht immer mit der nötigen Vorsicht vorgegangen wird, aber auch das andere, daß Eltern durch störendes Eingreifen das, was vorher die Armenbehörden Gutes gewirkt haben, und was die Patrone nun fortsetzen möchten, wieder verderben. Die Direktion läßt durch die 98 Bezirksarmeninspektoren die Gemeindebehörden auf Mittel und Wege zur Bekämpfung der Uebelstände hinweisen. A.

— *Auswärtige Armenpflege*. — Zusammenfassung der Praxis des Verwaltungsgerichtes über Art. 113 des Armengesetzes. Das Verwaltungsgericht hat wiederholt zu den Fragen aus Art. 113 des Armen- und Niederlassungsgesetzes Stellung genommen. Es hat dabei grundsätzlich unterschieden: was steht im Gesetz und was ist bloße Ausführungspraxis. Im Streitfall geht ersteres vor.

Nach Art. 113 erwirbt die freiwillig zurückgekehrte Person Wohnsitz nach Art. 96 ff. des Gesetzes. Der neuen Wohnsitzgemeinde liegt ob:

- a) die Unterstützung bei vorübergehender Bedürftigkeit;
- b) die Verpflegung bei dauernder Bedürftigkeit unter Vorbehalt des Regresses an den Kanton, sofern diese Bedürftigkeit innert zweier Jahre eintritt;
- c) die Unterstützung auch für die dauernde Bedürftigkeit, wenn diese erst nach Ablauf der zwei Jahre eintritt.

Nicht dagegen steht im Gesetz, daß der sub b) erwähnte Regreß noch von etwas anderem abhängig ist, als von der Tatsache des Eintritts dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. Speziell wird keine förmliche Statuaufnahme verlangt, wie sie Art. 105 für die Armenpflege unter den Gemeinden verlangt. Das Kreis schreiben der Armendirektion vom 20. März 1900 sagt dies denn auch richtig auf pag. 4/5: Eine Auftragung . . . auf den Etat der Gemeinde findet nicht statt . . . sondern es hat usw.“ Die förmliche Statuaufnahme nach Art. 105 für die interne Armenpflege hat ihren Grund in der Unterscheidung zweier Etats einerseits und in der Vorschrift der Art. 7 und 10 andererseits, daß der Etat der dauernd Unterstützten einmal im Jahr festgestellt wird und während der Dauer eines Jahres unverändert bleibt. Die auswärtige Armenpflege dagegen kennt nur einen Etat, der wie derjenige der Gemeinden für die vorübergehend Unterstützten jederzeit veränderlich ist, und daneben den Kostenersatz nach Art. 113 des Armengesetzes, für den die Art. 50—52 der Regierungsratsverordnung vom 23. Dezember 1898 Ausführungsvorschriften aufstellen.

Art. 105 des Armengesetzes hat zur Folge, daß im Verhältnis zwischen Gemeinden der in Art. 104 vorgesehene Regreß auf die frühere Wohnsitzgemeinde, aus dem dann Art. 25, Abs. 3 des Dekretes vom 30. August 1898 eine Rückschreibung ins Wohnsitzregister der frühern Gemeinde gemacht hat, nicht mit dem Moment des Eintritts der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit eintritt, sondern erst mit dem folgenden Jahr gestützt auf die Statufestsetzung nach den Art. 7, 10 und 105. Der neuen Wohnsitzgemeinde fällt daher bis zu diesem Zeitpunkt auch die Unterstützung dauernd Bedürftiger auf und ist nach Art. 50, Ziffer 4, wie in den Fällen, wo kein Wohnsitzwechsel vorliegt, aus der Spendkasse zu bestreiten. Die gleiche Mehrbelastung würde auch den Gemeinden im Falle des Art. 113 auffallen, wenn das Gesetz auch für diesen die gleiche Vorschrift enthielte. Es enthält sie nun aber nicht, und zwar vollständig bewußt, weil die Art. 7 wie 10 des A.G. für die auswärtige Armenpflege überhaupt nicht in Anwendung kommen. Art. 52 der obgenannten Regierungsratsverordnung sagt denn auch, daß diese Rechnungsverhandlungen zwischen Staat und Gemeinde weder der Armenrechnung der dauernd, noch derjenigen der vorübergehend Unterstützten einverleibt werden sollen.

Soweit die materiellrechtliche Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden. Prozeßrechtlich bedarf nun aber Art. 113 des Armengesetzes einer Ergänzung in bezug auf das Verfahren, in welchem die Streitigkeiten aus Art. 113 zu erledigen sind. Abgesehen von der Frage, ob freiwillige oder unfreiwillige Rückkehr vorliegt, oder derjenigen, ob und wo der neue Wohnsitz erworben worden ist, kann Streitfall bilden der Grad der Unterstützungsbedürftigkeit (dauernd oder vorübergehend) und der Zeitpunkt des Eintritts dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. Besteht kein Streit, sondern sind Armendirektion und Gemeinde über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Regresses einig, so besteht kein Hindernis, das Gesetz sofort zur Anwendung zu bringen und miteinander abzurechnen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, muß vorher der Streit aus der Welt geschafft werden.

Diese Lücke sucht das Kreis Schreiben der Armendirektion vom 20. März 1900 auszufüllen, indem es auf pag. 4 verfügt: „Die Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden sei, ist im Einzelfall bei Anlaß der Aufstellung der jährlichen Etats der dauernd Unterstützten am Wohnort durch den Armeninspektor zu entscheiden.“ Es verfügt also keineswegs eine förmliche Etataufnahme und betont dies denn auch auf pag. 4/5, sondern benutzte den Armeninspektor als Entscheidungsorgan und die Etatverhandlungen über die interne Armenpflege als Anlaß zu dem Entscheid. Als Ausführung zu Art. 113 des Gesetzes kann sich der Entscheid nicht darauf beschränken, festzustellen, ob die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Moment der Etatverhandlung besteht, sondern er hat sich, soweit dies praktisch möglich ist, auch darüber auszusprechen, von welchem Zeitpunkt hinweg die Bedürftigkeit diesen Grad erreicht hat. Es ist dies nötig für den Beginn des Regresses und speziell auch für die Frage, ob dieses Begehren in die Frist der zwei Jahre fällt. Es kann z. B. vorkommen, daß der Beginn der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit noch in die Frist fällt, die Etatverhandlung dagegen nicht mehr. Ein Verlust des Regressrechtes der Gemeinden wäre in diesem Falle direkt im Widerspruch mit dem Gesetz, das denselben vom Zeitpunkt des faktischen Eintritts abhängig macht und nicht vom Zeitpunkt des Entscheides über den Streit. Leider sagt das Kreis Schreiben das nicht deutlich genug. Es ist sich aber darüber klar, daß grundsätzlich der Regreß schon früher eintreten kann und fügt auf pag. 5 daher bei: „Nur in besondern Fällen . . . übernimmt die Armendirektion die notwendigen Unterstützungen sofort . . .“ Die besondern Fälle werden nicht aufgezählt, sondern nur das Beispiel erwähnt, wo die betreffende Person schon während des auswärtigen Aufenthalts vom Staat dauernd unterstützt worden ist. In diesem Beispielfall kann kein Zweifel bestehen, daß die Person schon von der Rückkehr hinweg wie bisher dauernd unterstützungsbedürftig war und daher der Regreß von Anfang an sofort beginnt. Die weitem besondern Fälle, die neben diesem Beispiel vorkommen können, werden im Kreis Schreiben der Praxis zu finden, überlassen. Sie sind nach der Auffassung des Verwaltungsgerichtes jeweilen auch in den Fällen vorhanden, wo aus andern Gründen ein Zweifel über den Grad der Unterstützungsbedürftigkeit als einer dauernden und über den Zeitpunkt des Eintritts derselben nicht besteht. Wo dagegen Zweifel bestehen, ist der Fall vom Armeninspektor zu untersuchen und zu entscheiden. Insofern geht das Verwaltungsgericht durchaus mit dem Kreis Schreiben einig, das seinerseits ausdrücklich eine Frage voraussetzt, die entschieden werden muß.

Bei der internen Armenpflege können natürlich auch die Fälle vorkommen, in denen die beteiligten Gemeinden einig sind über Grad und Zeitpunkt. Infolge der Art. 7 und 10 des Armengesetzes tritt dort der Regreß aber erst mit dem folgenden Jahre ein, weil der Etat des laufenden Jahres kraft dieser Vorschriften unveränderlich ist und auch die nicht streitigen Fälle auf den Etat des folgenden Jahres

aufgetragen werden müssen. Ein scheinbarer Widerspruch zwischen dem Kreis schreiben vom 20. März 1900 und der Auffassung des Verwaltungsgerichtes könnte dagegen darin erblickt werden, daß das Kreis schreiben auf pag. 5 von der Uebernahme der notwendigen Unterstützungen „sofort nach der freiwilligen Rückkehr in den Kanton“ spricht, während die Praxis des Verwaltungsgerichtes die Uebernahme auch innerhalb der Zwischenzeit der zwei Jahre sofort vorzieht, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit nicht streitig ist. Die Person hat z. B. 8 Monate nach der Rückkehr einen Unfall erlitten, der die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit außer Zweifel setzt. Dieser Widerspruch ist aber nur scheinbar vorhanden. Die Regreßpflicht des Staates ist hier nur deshalb verkürzt, weil der zweifellose Eintritt der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit erst später eintritt. Entscheidend ist in beiden Fällen, daß über den Eintritt und das Vorhandensein dauernder Unterstützungsbedürftigkeit und damit über die Regreßvoraussetzungen des Art. 113 keine Zweifel bestehen. Hätte das Kreis schreiben den Entscheid des Armeninspektors in den Fällen des Art. 113, Abj. 2 nicht auf den Anlaß der jährlichen Stataufnahme festgesetzt, sondern jederzeit im Laufe des Jahres vornehmen lassen, so wäre eine andere Auffassung wohl gar nicht entstanden. Nur die Verkuppelung des Entscheides mit diesem Anlasse hat dann die Auffassung aufkommen lassen, es bedürfe auch bei der auswärtigen Armenpflege stets einer förmlichen Stataufnahme mit der gleichen Wirkung wie beim Regreß nach Art. 104.

(Entscheid des Verwaltungsgerichts an kantonale Armendirektion vom 19. März 1926, veröffentlicht in der „Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht“ 1926, Heft 3/4.)

A.

**Solothurn.** Armengesetz und Konordat. In der Armenpflegerkonferenz der Untei Olten-Gösgen vom 15. Mai 1926, die von 75 Personen besucht wurde, sprach Amtsvormund und Armenpfleger Stilli über die Anwendung des Armengesetzes und die Bestimmungen des Konordates. Es hat sich gezeigt, daß das im Jahre 1912 geschaffene Armengesetz nur lückenhaft angewandt wird. Als besonderer Uebelstand wird empfunden, daß die Bestellung der Armenpflege zu viel von politischen Zufälligkeiten abhängig ist. An den meisten Orten ist sie dem Gemeinderate übertragen, der infolge des Proporzses einem starken Wechsel unterworfen ist. Es sollten in allen größeren Ortschaften eigene Kommissionen geschaffen werden, die sich in jahrelanger Praxis die nötigen Kenntnisse für das Amt erwerben können. Die Gründung von freiwilligen Hilfsvereinen sollte in größeren Gemeinden mehr gefördert werden, sie können in Grenzfällen wertvolle Dienste leisten und namentlich auch den verschämten Armen wirkungsvoll beistehen. Die Familie soll möglichst geschützt werden. Ihr Auseinanderreißen aus Gründen momentaner geringerer Belastung der Armenrechnung ist gesetzlich nicht zulässig und rächt sich übrigens auch für die Armenkasse dadurch, daß das Gefühl des Zusammenhanges und das Verantwortlichkeitsgefühl den eigenen Angehörigen gegenüber abgestumpft und den Unterstützten der Glaube an eine bessere Zukunft genommen wird.

Im Kanton Solothurn hat man für die Kantonsbürger die heimatische Armenpflege, während für einen großen Teil der Einwohner durch den Beitritt zum Konordat betr. die wohnörtliche Armenunterstützung das Wohnortsprinzip gilt. Dadurch stellen sich die Einwohner in sehr vielen Fällen günstiger als die Kantonsbürger, weil die Unterstützungsträger, nämlich die Einwohnergemeinde, der Kanton Solothurn und der Heimatkanton stärker sind als die einzelfstehende Bürgergemeinde. Das Heimatprinzip wird in absehbarer Zeit den Ruin einer Reihe von Bürgergemeinden nach sich ziehen. Der drückenden Armensteuern wegen wandern die hablichen Bürger nach und nach aus, Haus und

Hof Fremden überlassend. Infolge der Ueberlastung können diese Gemeinden den Anforderungen einer humanen Armenpflege gar nicht mehr entsprechen. Die Anwendung der Konkordatsbestimmungen auch innerhalb des Kantons mit gewissen Modifikationen, also eine Revision des Armengesetzes, wird in absehbarer Zeit nicht zu umgehen sein. Das interkantonale Konkordat mit dem Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege hat bei uns nur langsam Fuß gefasst, es verkörpert aber das Unterstützungsprinzip der Zukunft und sichert am besten eine humane Armenpflege, weshalb seiner Anwendung keine Schwierigkeiten mehr gemacht werden sollten.

Dieser Standpunkt ist bemerkenswert. Im solothurnischen Kantonsrat wurde seinerzeit mehrmals, wie im „Armenpfleger“ berichtet wurde, am Konkordat Kritik geübt und verlangt, daß gewisse Bestimmungen geändert würden. Dies ist durch die Revision geschehen. Wenn sich weitere Schwierigkeiten ergeben, so ist die natürliche Folge doch offenbar die, daß eine Revision des Armengesetzes und eine Aenderung der Kostenverteilung innerhalb des Kantons stattfinden muß. Er stimmt überein mit Aeußerungen des Vertreters von Staatswirtschaftskommission und Regierung (Armendirektor Dr. S. Hartmann) in der Sitzung des Kantonsrates vom 25. Mai 1926, wonach der Beitritt des Kantons zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Armenpflege der Erziehung des überlebten Heimatprinzipes durch das Territorialprinzip auch in der kantonalen Armenpflege die Wege ebne.

A.

— Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose. In die Reihe der solothurnischen Armenpflege tritt seit Jahren immer intensiver die solothurnische Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose, die soeben ihren 20. Jahresbericht herausgegeben hat. Von Gemeinde-Armenpflegern wird ihre Mitarbeit immer mehr in Anspruch genommen. Besonders die Erkenntnis, wie nötig die Fürsorgestellen als Mittelpunkt der Tuberkulosebekämpfung sind, greift mehr und mehr Platz. Aber ebenso wesentlich wie diese sind die Fürsorgerinnen, die von Haus zu Haus, von Ort zu Ort wandern und die Kranken, Krippen, Kindergärten, Schulen, Mütterberatungsstellen, Hebammen und Krankenschwestern aufsuchen. Eine der größten Sorgen ist es, den aus den Sanatorien Entlassenen Arbeit zu suchen. Der ganze Erfolg einer Kur wird durch diese Schwierigkeit sehr oft in Frage gestellt. Die Angst, nach der Kur stellenlos zu sein, führt gar oft zu erneuter Erkrankung.

Die Bundessubvention betrug 16,535 Fr. gegenüber 13,573 Fr. im ersten Jahr, ein sichtbares Zeichen, wie sehr diese Hilfe gleichzeitig ein Ansporn zur Arbeit ist. Wie dringend die Hilfe ist, geht aus verschiedenen Tatsachen hervor: Ganze Familien, die nicht durch Trägheit und Unordnung, sondern durch jahrelange Krankheit von einstigem Wohlstand in Armut geraten sind, müssen ein Kind nach dem andern ins Grab sinken sehen. Nicht selten ist man gezwungen, die moralische und finanzielle Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen, so z. B. bei ganz unhaltbaren Wohnungsverhältnissen oder auch bei renitenten Patienten, die eine Gefahr für die Umgebung sind.

Die Gesamtausgaben der 24 Sektionen betragen im Jahre 1925 Fr. 148,247.70.

A.

**St. Gallen.** Das Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen hat im Jahr 1925 1986 Partien mit 654,716 Fr. unterstützt. Daran wurden für Kantonsbürger, Bürger anderer Kantone und Ausländer 443,742 Fr. an Rückertattungen geleistet, so daß zu Lasten der Stadt St. Gallen 210,973 Fr. bleiben. — Die amtliche Einwohnerarmenpflege verausgabte für Anstaltskosten, für offene Krankenpflege und armenpolizeiliche Unterstützungen netto 26,658 Fr. — Die ortsbürgerliche



Armenpflege leistete für die ortsbürgerlichen Armen 67,602 Fr. An Rückertatungen konnten eingebracht werden: 3235 Fr. W.

**Thurgau.** Im Großen Rat wurde eine Motion eingebracht für die Revision des Armengesetzes im Sinne der Anpassung an die Neuzeit und Anschluß an das Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung und Revision des Gemeindeorganisationsgesetzes über den Bürgerrechtserwerb. (Tagblatt der Stadt Zürich vom 31. Mai 1926.)

**Wallis.** Das Gesetz über die öffentliche Armenpflege, das eine gemeinsame Tragung der Unterstützungskosten durch die Wohn- und Heimatgemeinde nach den Bestimmungen des Konkordats betr. die wohnörtliche Unterstützung und eine stärkere Beteiligung des Staates an der Armenfürsorge vorsah, wurde in der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1921 hauptsächlich wegen Gefährdung oder Erwürgung der christlichen Caritas verworfen (siehe „Armenpfleger“ 1922, S. 32). Ein neuer Gesetzesentwurf vom 3. Dezember 1925 bringt wieder dieselben Bestimmungen wie die Vorlage von 1921. Es wird wieder unterschieden zwischen zeitweiliger und dauernder Armenpflege. Die erstere ist ausschließlich Sache der Wohngemeinde, sofern der Dürftige wenigstens während eines Jahres in dieser Gemeinde ansässig war und während dieser Zeit nicht mehr als einen Monat unterstützt wurde. Wird die Armenpflege andauernd länger als ein Jahr beansprucht, so ist sie als eine dauernde zu betrachten. Die Unterstützungskosten verteilen sich dann zwischen Wohn- und Heimatgemeinde nach den Ansätzen des Konkordats. Das die Armenpflege ausübende Organ ist auch hier der vom Gemeinderat zu ernennende Wohltätigkeitsausschuß. Während aber im Entwurf von 21 nur von weltlichen Mitgliedern die Rede war, heißt es im neuen Entwurf ausdrücklich: Der Pfarrer hat das Recht, dem Wohltätigkeitsausschuß anzugehören. Ferner ist auch ausdrücklich gesagt: Die Frauen können Mitglieder des Ausschusses sein. Die vom Wohltätigkeitsausschuß bezeichneten Armenbesucher des Entwurfes von 21 finden sich in dem vorliegenden Entwurfe nicht mehr. Dagegen enthält er einige neue Bestimmungen über die Heranziehung der Verwandten zur Unterstützung. Unter den Hilfsmitteln der Armenpflege figuriert auch hier wieder ein zu schaffender kantonaler Reserve- und Unterstützungsfonds, zu dessen Aufzucht aber die im Entwurf von 21 figurierende Beisteuer der Gemeinden weggelassen ist. Aus diesem Fonds unterstützt der Staat finanzschwache Gemeinden zur Unterbringung von Bedürftigen und auch private Wohltätigkeits- und Fürsorgeanstalten. Unter den Strafbestimmungen findet sich im neuen Entwurf das Verbot der Begräbnismähler nicht mehr. Das Verbot von Sammlungen für Privat Zwecke ist nicht mehr auf die Kollekten, die durch die kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden, ausgedehnt. Das neue Gesetz vermeidet also, wie man sieht, die Fehler des Entwurfes von 21, die zu seiner Verwerfung beitrugen, und hat so wohl bessere Aussichten, beim Volke Gnade zu finden. W.

Junges, tüchtiges, christliches Ehepaar, die Frau im Anstaltsdienst erfahren, wünscht

### Die Leitung einer kleinen Anstalt

oder ähnliches zu übernehmen, für sofort oder später. In Referenzen. Offerten erbeten unter O. F. 7329 Z. an Orell Füßli-Annoncen, Zürich, Zürcherhof.

### Eine Fälschung

aufgedeckt von Prof. Dr. Paul W. Schmiedel:

### Pilatus über Jesus

bei den Ernstesten Bibelforschern.

Preis 50 Rp.

In den Buchhandlungen sowie vom

Verlag Orell Füßli, Zürich.